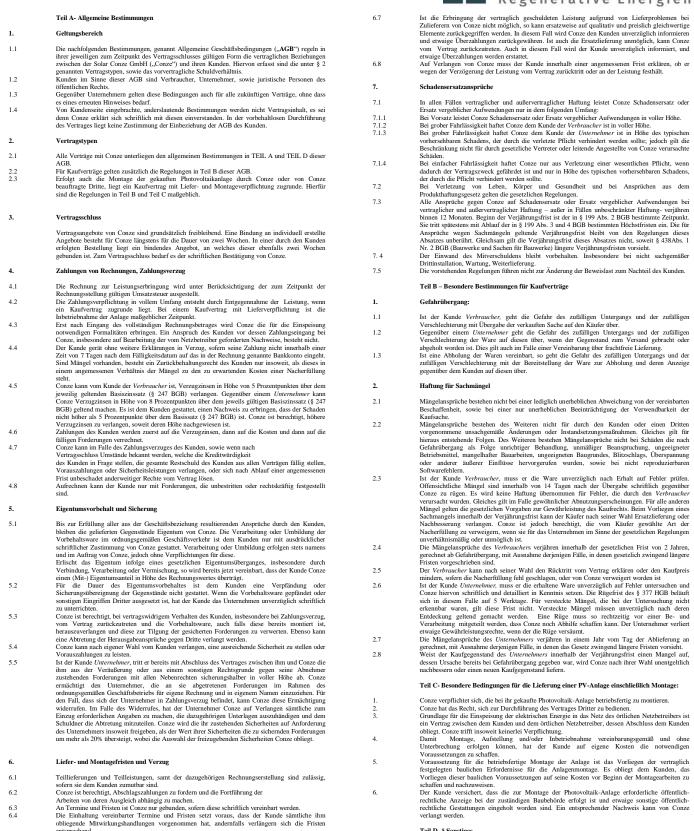
6.5

6.6



obliegende Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat, andernfalls verfangern sich die Fristen entsprechend.

Conze haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Für die übrigen Fälle einer der Verzögerung der Leistung gehen Schadensersatz eine Leistung und den Schadensersatz statt der Leistung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Weitergehende Ansprüche werden nicht eingeräumt, es sei denn, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht zwingende Haftung. Vorstehende Regelungen führen nicht zur Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden. Treten Umstände ein, die die Erbringung der Leistung durch Conze oder beauftragte Dritte erheblich erschweren oder unmöglich machen, außer bei einer schuldhaften Herbeithirung der selbigen, so entfällt die Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungstermine. Hierzu gehören unter anderen nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsförungen, Streik, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen oder Witterungseinflüsse. Treten hindernde Umstände ein, so verflänger sich die vereinbarten Termine und Pristen entsprechend der Dauer dieses Zustandes. Der Kunde wird in einem solchen Fall unverzüglich über den weiteren Ablauf informiert.

Soweit sich die Verzögerung über einen nicht nur unerheblichen Zeitraum erstreckt, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.



Ist die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung aufgrund von Lieferproblemen bei Zulieferern von Conze nicht möglich, so kann ersatzweise auf qualitativ und preisicht gleichwertige Elemente zurückgegriffen werden. In diesem Fall wird Conze den Kunden unwerzüglich informieren und etwaige Überzahlungen zurückgewähren. Ist auch die Ersatzlieferung unmöglich, kann Conze Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall wird der Kunde unverzüglich informiert, und

Mängelansprüche bestehen nicht bei einer lediglich unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Verwendbarkeit der

Kaufsache. Mängelansprüche bestehen des Weiteren nicht für durch den Kunden oder einen Dritten vorgenommene unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen. Gleiches gilt für hieraus entstehende Folgen. Des Weiteren bestehen Mängelansprüche nicht bei Schäden die nach Gefahrübergang als Folge unrichtiger Behandlung, umnäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, Blitzschlags, Überspannung oder anderer äußerer Einflüsse hervorgerufen wurden, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Softwarefehlern. Ist der Kunde Verbraucher, muss er die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Fehler prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach der Übergabe schriftlich gegenüber Conze zu rügen. Es wird keine Haftung übermommen für Fehler, die durch den Verbraucher verursacht wurden. Gleiches gilt im Falle gewöhnlicher Abnutzungserscheinungen. Für alle anderen Mängel gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung des Kaufrechts. Beim Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist kann der Käufer nach seiner Wahl Erstzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Conze ist jedoch berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für das Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Regelungen unverhältnismäßig oder unmöglich ist. Verbrauchers verführen innerhalb der nesetzlichen Erist von 2 Jehren.

Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.

nachbessern oder einen neuen Kaufgegenstand liefern.

Teil C- Besondere Bedingungen für die Lieferung einer PV-Anlage einschließlich Montage:

Conze verpflichtet sich, die bei ihr gekaufte Photovoltaik-Anlage betriebsfertig zu montieren

Conze hat das Recht, sich zur Durchführung des Vertragese Dritter zu bedienen.
Grundlage für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber, dessen Abschluss dem Kunden

verlangt werden.

1. 2.

3

Sämtliche von Conze für den Kunden erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Stromertragsberechnungen, sonstige Ertragsberechnungen Finanzplanübersichten oder steuerliche Beispielrechnungen stellen lediglich Beispielsrechnungen ohne verbindlichen Charakter dar. Conze übernimmt keinerlet Gewähr für die sachliche und rechnerische Richtigkeit sämtlicher Berechnungsgrundlagen wie z. B. Energiepreise, Sonnenscheindauer, sowie alle sonstigen Berechnungsgrundlagen, da diese lediglich beispielhaften Charakter haben. Dies gilt auch für die Korrektheit getroffener Annahmen im Zusammenhang mit jeglichen Berechnungen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Altenkirchen, falls der Kunde Unternehmer ist. Conze ist dennoch berechtigt, bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
Die mit diesem Vertrag zusammenhängenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
Anderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.